

RECHNUNGSPRÜFUNGSAMT NAUEN



**Bericht über die Prüfung des
JAHRESABSCHLUSS
der Gemeinde Wustermark**

zum 31.12.2016



Stand: 1. April 2019

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkungen.....	1
2. Prüfungsauftrag	3
3. Grundsätzliche Feststellungen	4
3.1 Lage der Gemeinde.....	4
3.1.1 Verlauf der Haushaltswirtschaft und Lage der Gemeinde.....	4
3.1.2 Vorgänge von besonderer Bedeutung und zu erwartende mögliche Risiken von besonderer Bedeutung.....	6
3.2 Unregelmäßigkeiten.....	7
3.2.1 Unregelmäßigkeiten in der Rechnungslegung.....	7
3.2.2 Sonstige Unregelmäßigkeiten.....	8
4. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung.....	9
4.1 Gegenstand der Prüfung	9
5. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung.....	12
5.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung.....	12
5.1.1 Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2014	12
5.1.2 Organisation der Buchführung.....	12
5.1.3 Belegwesen des Jahresabschlusses	13
5.1.4 Ordnungsmäßigkeit der Buchführung.....	13
5.1.5 Jahresabschluss.....	14
5.1.6 Rechenschaftsbericht	15
5.1.7 Anlagen	15
5.2 Gesamtaussage des Jahresabschluss	16
5.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	16
5.2.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen	16
5.2.3 Änderungen in den Bewertungsgrundlagen	19
5.2.4 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen.....	19
6. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR HAUSHALTSWIRTSCHAFT	19
6.1 Grundlage der Haushaltswirtschaft.....	19
6.1.1 Haushaltsplanverfahren.....	19
6.1.2 Haushaltssatzung 2016.....	20
6.2 Analyse des Jahresabschlusses auf Basis der Haushaltsplanung.....	21

6.3	Analyse des Jahresabschlusses auf Basis des Vorjahresab-	22
	schlusses	22
6.3.1	Vermögens- und Schuldenlage	22
6.3.2	Darstellungen zu Einzelpositionen der Bilanz zum 31. Dezember 2016	24
7.	WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS	26

Anlagen

- A** **Bestätigungsvermerk**
- B** **Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht**
- C** **Anhang**

1. Vorbemerkungen

Mit Datum vom 21. November 2003 wurde durch die Innenministerkonferenz eine Reform des Gemeindehaushaltsrechts beschlossen.

Mit der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 wurden landesweit die Voraussetzungen für den Übergang vom bisher kameralen Rechnungswesen der Kommunen zu einem Rechnungswesen, das auf den Grundsätzen der doppelten Buchführung basiert, geschaffen. Die allgemeinen Haushaltsgrundsätze verpflichten alle Kommunen im Land Brandenburg, ihre Hauswirtschaft entsprechend zu strukturieren. Vom Gesetzgeber wurden Übergangsfristen eingeräumt, die es erlauben den Umstellungsprozess schrittweise bis spätestens zum 01.01.2011 zu vollziehen.

Die Gemeinde Wustermark hat zum 01.01.2011 ihr Rechnungswesen auf eine kaufmännische doppelte Buchführung (Doppik) umgestellt.

Zur Einführung der Doppik war die Ermittlung der tatsächlichen Vermögensverhältnisse der Gemeinde Wustermark erforderlich, die ihren Niederschlag in der Vorlage der ersten Vermögensrechnung (Eröffnungsbilanz) findet. Darin werden das Anlagevermögen, das Umlaufvermögen, das Eigenkapital, die Sonderposten, die Rückstellungen, die Schulden sowie die Rechnungsabgrenzungsposten vollständig ausgewiesen.

Die Haushaltswirtschaft befasst sich, auf der Grundlage der Doppik, ausschließlich mit der outputorientierten Leistungserbringung der Verwaltung nach Zielvorgaben. Das neue Rechnungs- und Steuerungssystem soll die politischen Gremien bei ihrer Entscheidung unterstützen, indem von der Politik die gewünschten Leistungsziele definiert werden und die Umsetzung mit einer hiermit korrespondierenden Berichterstattung gesteuert wird. Ein Finanzmanagement, das auf Effizienz und auf Transparenz ausgerichtet ist, benötigt Entscheidungsinformationen, die das am reinen Zahlungsfluss orientierte kamerale System nicht leisten konnte.

Mit Wirkung vom 15. Oktober 2018 trat das „Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse“ in Kraft. Demnach können Gemeinden und Gemeindeverbände bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse bis einschließlich dem Haushaltsjahr 2016 auf die Erstellung folgender Bestandteile verzichten:

- Teilrechnungen nach § 82 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BbgKVerf
- Rechenschaftsbericht nach § 82 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 BbgKVerf
- Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitspiegel nach § 82 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2-4 BbgKVerf.

Um diese Vorgehensweise vornehmen zu können, bedarf es eines Beschlusses der Gemeindevertretung.

Die Gemeinde Wustermark hat sich für den Jahresabschluss 2016 dazu entschlossen, teilweise auf o.g. Bestandteile zu verzichten. Es soll auf die Teilrechnungen verzichtet werden. Ferner soll ein verkürzter Rechenschaftsbericht inkl. eines Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitspiegels erstellt werden. Die Gemeindevertretung hat im Beschluss B-200/2018 mit 14 Ja-Stimmen und zwei Enthaltungen dieser Vorgehensweise zugestimmt

Das Rechnungsprüfungsamt kann nach § 2 des „Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse“ auf eine Prüfung verzichten. Das Rechnungsprüfungsamt Nauen macht von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch und stimmt den anzuwendenden Verkürzungen zu.

2. Prüfungsauftrag

Auf Grundlage des § 82 Abs. 3 BbgKVerf ist der Entwurf des Jahresabschlusses vom Rechnungsprüfungsamt zu prüfen, bevor die Feststellung durch den Hauptverwaltungsbeamten erfolgt.

Amtsfreie Gemeinden können sich eines anderen Rechnungsprüfungsamtes bedienen, falls kein eigenes Rechnungsprüfungsamt eingerichtet wurde. Die Gemeinde Wustermark hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und gem. § 101 Abs. 2 BbgKVerf sich des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Nauen bedient. Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben obliegt dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Nauen somit die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.Dezember 2016.

Aufgabe des RPA bei der Prüfung des Jahresabschlusses nach § 104 Abs. 1 Brandenburgische Kommunalverfassung (BbgKVerf) ist es, auf der Grundlage der durchgeführten pflichtgemäßen Prüfung eine Beurteilung darüber abzugeben, ob

- die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen eingehalten worden und
- Risiken, die die stetige Aufgabenerfüllung und die Haushaltswirtschaft der Gemeinde gefährden, zutreffend dargestellt sind.

Der Jahresabschluss ist nach § 104 Abs. 2 BbgKVerf i.V.m. § 1 des „Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse“ insbesondere daraufhin zu prüfen, ob

- der Haushaltsplan eingehalten ist,
- die Ergebnis- und Finanzrechnungen sowie die Bilanz ein zutreffendes Bild über die tatsächlichen Verhältnisse der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung vermitteln,
- die gesetzlichen und satzungsgemäßen Vorschriften bei der Verwendung von Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Verwaltung und des Nachweises des Inventars eingehalten worden sind und
- der Rechenschaftsbericht im Einklang mit dem Jahresabschluss steht.

Über das Ergebnis des Jahresabschlusses berichtet dieser Prüfungsbericht, der in Anlehnung an die Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer (vgl. IDW PS 450) erstellt wurde. Des Weiteren wurde sich an die einschlägigen Prüfungsstandards des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW)

sowie die Prüfungsleitlinien des Instituts der Rechnungsprüfer (IDR) unter Anlehnung an das „Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse“ und der zugehörigen Verwaltungshinweise orientiert.

3. Grundsätzliche Feststellungen

3.1 Lage der Gemeinde

3.1.1 Verlauf der Haushaltswirtschaft und Lage der Gemeinde

In den nachfolgenden Ausführungen nimmt das RPA zur Darstellung der Lage der Gemeinde in Jahresabschluss und dem gekürzten Rechenschaftsbericht durch den gesetzlichen Vertreter Stellung. Dabei ist darzustellen, ob der gekürzte Rechenschaftsbericht entsprechend § 104 Abs. 2 BbgKVerf mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob die sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde erwecken. Zudem ist darauf einzugehen, ob entsprechend § 104 Abs. 1 BbgKVerf die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung der Gemeinde zutreffend dargestellt sind.

Im Jahresabschluss wurden nach meiner Auffassung folgende wesentliche Aussagen zum Verlauf der Hauswirtschaft und zur Lage der Gemeinde getroffen:

- Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 schließt mit einer Bilanzsumme in Höhe von TEUR 65.514 (Vorjahr TEUR 67.342) ab.
- Die Vermögensstruktur der Gemeinde Wustermark wird wesentlich durch das Anlagevermögen (TEUR 58.108) bestimmt. Dies ergibt eine Anlagenintensität von insgesamt 88,7% (Vorjahr 88,5%).
- Das Sachanlagevermögen hat mit 97,9% (Vorjahr 98,0%) den größten Anteil am gesamten Anlagevermögen. Die Finanzanlagen, die bezogen auf die Bilanzsumme einen Anteil von 2,07% (Vorjahr 1,78%) ausmachen, bestehen im Wesentlichen aus der Mitgliedschaft am Wasser- und Abwasserverband Havelland (WAH) und den gehaltenen Anteilen an der Wohnungsbau- und Verwaltungsgesellschaft mbH Ketzin sowie der in 2015 neu gehaltenen Anteile der Bahntechnologie Campus Havelland GmbH. Der Anteil des Umlaufvermögens beträgt 11,3% (Vorjahr 11,5%) der Bilanzsumme.

- Das Eigenkapital der Gemeinde in Höhe von TEUR 23.049 entspricht einer Eigenkapitalquote von 35,2% (Vorjahr 32,5%).
- Der Jahresabschluss weist einen Saldo des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von TEUR 711 aus, welcher den Rücklagen aus Überschüssen der ordentlichen Ergebnisses zugeführt wird. Der Bestand der Rücklage beträgt nunmehr TEUR 4.499 (Vorjahr TEUR 3.788). In der Bilanz wird ein getrennter Ausweis auf die Position Rücklagen und Jahresüberschuss vorgenommen.
- Durch hohe Erträge aus Grundstücksverkäufen im GVZ Wustermark, im Gemeindegebiet Wustermark und von DSK Grundstücken im Jahr 2016 konnte die Gemeinde ein außerordentliches Ergebnis von TEUR 444 erzielen, welcher der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt wird. Der Bestand beträgt somit TEUR 9.342 (Vorjahr TEUR 8.897). In der Bilanz wird ein getrennter Ausweis auf die Position Rücklagen und Jahresüberschuss vorgenommen.
- Die Liquidität der Gemeinde betrug zum 31.12.2016 TEUR 3.430 (Vorjahr TEUR 3.157)
- Es bestehen zum 31.12.2016 Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten in Höhe von TEUR 8.523 (Vorjahr TEUR 9.134) und aus Kassenkrediten von TEUR 0 (Vorjahr TEUR 0). Für Tilgungen wurden TEUR 611 aufgewendet.
- Zur Absicherung zukünftiger Risiken bestehen Rückstellungen aufgrund von vorliegenden Berechnungen, Gutachten und Einschätzungen in Höhe von TEUR 3.223.
- Die Gemeinde hat die Korrespondenz der Steuereinnahmen zur Kreisumlage im Blick und beachtet in den Folgehaushalten, dass höhere Steuereinnahmen zu höheren Kreisumlagen in den Folgejahren führen werden.

Durch die Bildung von Rückstellungen wurden zukünftige Risiken im Jahresabschluss abgebildet. Weitere Aussagen zu künftigen wertbeeinflussenden Ereignissen wurden nicht getätigt, da aufgrund der Vereinfachung des Jahresabschlusses durch das „Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse“ auf diese Aussagen verzichtet werden kann

Auf Grund der Prüfung wird festgestellt:

Die Aussagen zur Lage und zum Verlauf der Haushaltswirtschaft der Gemeinde geben insgesamt eine zutreffende Beurteilung der Lage der Gemeinde wieder.

3.1.2 Vorgänge von besonderer Bedeutung und zu erwartende mögliche Risiken von besonderer Bedeutung

Aufgrund der Vereinfachung des Jahresabschlusses durch das „Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse“ kann gem. § 1 dieses Gesetzes auf den Rechenschaftsbericht nach § 82 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 BbgKVerf verzichtet werden. Die Gemeinde Wustermark hat teilweise Gebrauch davon gemacht. Sie stellt die Lage der Gemeinde zur Information der Adressaten des Jahresabschlusses dar (wie unter 3.1.1 dargestellt). Auf Aussagen zur künftigen Entwicklung wird aufgrund des zeitlichen Verzuges der Erstellung des Jahresabschlusses und den dadurch geminderten Informationsgewinn im Einklang mit dem Beschleunigungsgesetz kurz eingegangen.

Dieser Vorgehensweise kann durch das Rechnungsprüfungsamt zugestimmt werden.

Im Rechenschaftsbericht wurden nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes folgende wesentliche Aussagen zur künftigen Entwicklung und zu den zu erwartenden möglichen Risiken von besonderer Bedeutung der Gemeinde getroffen:

Die Gemeinde Wustermark hat im Prüfungsjahr erhebliche Investitionen in den Ausbau der Infrastruktur vorgenommen. Durch den Bevölkerungswachstum werden der Gemeinde in Zukunft weitere Einflüsse auf die Verwaltungs- und Kostenstruktur treffen, die nur mit dauerhaft planbaren Steuereinnahmen und Zuweisungen realisierbar sein werden. Dies sollte nach Aussage der Gemeinde in den durch die Gemeinde beeinflussbaren Steuersätzen sich widerspiegeln.

Auf Grund der Prüfung wird festgestellt:

Aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes entspricht der vorgelegte Rechenschaftsbericht grundsätzlich den gesetzlichen Anforderungen nach § 82 BbgKVerf i.V.m. § 59 KomHKV Bbg i.V.m. § 1 des „Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse“.

3.2 Unregelmäßigkeiten

Im Rahmen der Prüfung des vorläufigen Jahresabschlusses wurden festgestellte Mängel bzw. Abweichungen gegen gesetzliche Vorschriften, sofern sie nicht unwesentlich waren, unverzüglich korrigiert.

Nachstehend aufgeführte Mängel sind berichtspflichtig. Sie führen aber zu keiner Einschränkung des Bestätigungsvermerkes.

3.2.1 Unregelmäßigkeiten in der Rechnungslegung

Die Gemeinde Wustermark betreibt das Entwicklungsgebiet Güterverkehrszentrum Wustermark. Die Gemeinde hat nach dem jeweiligen Stand der Planung für die Entwicklungsmaßnahme eine Kosten- und Finanzierungsübersicht aufzustellen (§ 171 Abs. 2 in Verbindung mit § 149 BauGB). Die Kosten- und Finanzierungsübersicht ist nach dem jeweiligen Stand der Planung und Durchführung unter Berücksichtigung des jeweiligen Preisstandes regelmäßig fortzuschreiben und zu konkretisieren. Seit der Übertragung des Treuhandvermögens durch den Sanierungsträger (Landesentwicklungsgesellschaft für Städtebau, Wohnen und Verkehr des Landes Brandenburg mbH in Liquidation (i.L.)) auf die Gemeinde Wustermark im Jahr 2008 erfolgte seitdem keine Fortschreibung der Kosten- und Finanzierungsübersicht.

Die Fortschreibung der Kosten- und Finanzierungsübersicht war nachzuholen. Eine Aufarbeitung der Daten erfolgte durch die Gemeinde und die ipg Potsdam bis Ende 2017. Diese wurde durch die Gemeinde bisher weiter fortgeführt und die jeweiligen Stände an die ILB übergeben. Zum Prüfungsende befand sich diese weiterhin in der Überprüfung der ILB, ohne dass eine Mitteilung durch diese erfolgte. Zum derzeitigen Stand wird davon ausgegangen, dass eine Einrechnung der Investitionen der Folgejahre ebenfalls möglich sein wird und somit von keiner Rückzahlungsverpflichtung der Zuwendungen auszugehen ist.

Die unterjährige Buchungsweise der Umsatzsteuersachverhalte für den Binnenhafen als Betrieb gewerblicher Art (BgA) entspricht nicht den gesetzlichen Vorgaben. Eine Erstellung einer unterjährigen Bilanz führt in dieser Buchungsweise zu Fehlern, da im Rahmen der Buchungen auch Ertrags- und Aufwandskonten bebucht wurden. Während der Jahresabschlussbuchungen hatte die Gemeinde diese Fehler aufgrund der Feststellungen in der Jahresabschlussprüfung 2012 behoben. Die Buchungsweise nach dem Prinzip der Istversteuerung erfolgt nicht fehlerfrei. Im Zuge der Jahresabschlussbuchungen wurden diese Fehler korrigiert.

Im Rahmen der Prüfung zum Jahresabschluss 2012 wurde eine Analyse der jährlichen Buchungen vorgenommen und eine Vorgehensweise für künftige Jahre zusammen mit der Kämmerei erstellt. Ab Januar 2017 erfolgt die korrekte unterjährige Buchungsweise. Dies wurde und wird seitens des RPA begleitend geprüft.

3.2.2 Sonstige Unregelmäßigkeiten

Gemäß § 82 Abs. 3 und 4 Brandenburger Kommunalverfassung (BbgKVerf) stellt der Kämmerer den Entwurf des Jahresabschlusses mit seinen Anlagen auf und legt den geprüften Entwurf dem Hauptverwaltungsbeamten zur Feststellung vor. Der Hauptverwaltungsbeamte leitet den von ihm festgestellten Jahresabschluss mit seinen Anlagen der Gemeindevertretung rechtzeitig zur Beschlussfassung zu, so dass die Gemeindevertretung über den geprüften Jahresabschluss bis spätestens zum 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres beschließt. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 wurde, auch bedingt durch den Erstellungszeitraum der Eröffnungsbilanz, nicht so rechtzeitig zur Prüfung vorgelegt, dass die Gemeindevertretung über den geprüften Jahresabschluss bis spätestens zum 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres beschließen kann. Der Rechnungsprüfung ist bekannt, dass die Gemeinde bestrebt ist, diesem Umstand abzuweichen.

4. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

4.1 Gegenstand der Prüfung

Im Rahmen des mir erteilten Auftrags habe ich gemäß § 104 BbgKVerf i.V.m. §§ 1 und 2 des „Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse“ den Haushaltsplan, die Buchführung, den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, und dem gekürzten Rechenschaftsbericht - und die Anlagen (Anhang, Anlagenübersicht, Forderungsübersicht, Verbindlichkeitenübersicht und Beteiligungsbericht) auf die Beachtung der für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und sonstigen gemeinderechtlichen Bestimmungen geprüft. Gemäß § 104 Abs. 2 Nr. 3 BbgKVerf wurde das Inventar in die Prüfung einbezogen.

Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gemeinde. Ebenso sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die dem Rechnungsprüfer gegenüber gemachten Angaben. Meine Aufgabe besteht darin, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfungshandlungen ein Urteil über den Jahresabschluss und den Rechenschaftsbericht abzugeben.

Konkret obliegt die Aufstellung des Entwurfs des Jahresabschlusses der Gemeinde Wustermark mit seinen Anlagen gemäß § 82 Abs. 3 BbgKVerf der Verantwortung der Kämmerin. Der Entwurf des Jahresabschlusses ist nach der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt von dem Hauptverwaltungsbeamten festzustellen.

Gegenstand der Jahresabschlussprüfung für das Haushaltsjahr 2016 war der von der Kämmerin der Gemeinde zum 19. März 2019 aufgestellte Berichtsentwurf über den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016. Die Prüfungen begannen bereits im Oktober 2018 und wurden in der Form der begleitenden Prüfung durchgeführt, um eine höhere Effektivität und Wirtschaftlichkeit im Aufstellungs- und Prüfungsprozess zu erreichen. Die Aufdeckung strafrechtlicher Tatbestände war nicht Gegenstand der Prüfung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts.

Prüfungsfeststellungen sind der Verwaltungsleitung mitgeteilt und von dieser anerkannt worden. Verstöße die einer besonderen Berichtsdarstellung an dieser Stelle bedürfen, wurden nicht festgestellt.

4.2 Art und Umfang der Prüfung

Das Rechnungsprüfungsamt hat die Jahresabschlussprüfung gemäß § 104 BrBKVerf i.V.m. §§ 1 und 2 des „Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse“ und unter Beachtung der in der IDR Prüfungsleitlinie 200 festgelegten Grundsätze zur Durchführung von kommunalen Jahresabschlussprüfungen durchgeführt.

Somit hat das RPA gem. § 104 BrBKVerf den Jahresabschluss mit allen Unterlagen dahin geprüft, ob der Haushaltsplan eingehalten ist, ein zutreffendes Bild über die tatsächlichen Verhältnisse der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung vermittelt, die gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorschriften bei der Erstellung der Bilanz, Ergebnis- sowie Finanzrechnung eingehalten worden sind und der gekürzte Rechenschaftsbericht im Einklang mit dem Jahresabschluss steht.

Die Prüfung erfolgte nach pflichtgemäßen Ermessen des RPA (vgl. § 103 Abs. 1 KomHKV). Die Prüfungshandlungen sind dabei so zu bestimmen, dass unter Beachtung der Grundsätze der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf das durch den Jahresabschluss und den Rechenschaftsbericht vermittelte Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Die Zielsetzung der Jahresabschlussprüfung erfordert keine lückenlose Prüfung. Im Rahmen der Prüfung werden Nachweise für Angaben in dem Jahresabschluss und im Rechenschaftsbericht auf Basis von Stichproben beurteilt. Art und Umfang der Prüfungshandlungen bestimmten sich durch die Einschätzung des Risikos und der Wesentlichkeit von Unrichtigkeiten und Verstößen.

Auf der Grundlage eines risiko- und systemorientierten Prüfungsansatzes hat das Rechnungsprüfungsamt zunächst eine Prüfungsstrategie entwickelt. Diese basiert auf einer Einschätzung des rechtlichen und wirtschaftlichen Umfelds sowie Auskünften der gesetzlichen Vertreter und den Grundsätzen zur Beschleunigung der Jahresabschlussertellungen.

Darauf aufbauend wurden Prüfungsschwerpunkte festgelegt und ein Prüfungsprogramm entwickelt. In diesem Prüfungsprogramm wurden die Schwerpunkte und der Ansatz der Prüfung sowie Art und Umfang der Prüfungshandlungen festgelegt. Schwerpunkte der Prüfung des Jahresabschlusses waren u. a.:

- Prüfung der Bewertung der Zugänge und Abgänge der immateriellen Vermögensgegenstände und Sachanlagen und der zugehörigen Sonderposten

- Prüfung der Vollständigkeit und Werthaltigkeit von Forderungen
- Überprüfung der Vollständigkeit und Höhe der Rückstellungen
- Prüfung der Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen
- Plausibilitätsprüfungen der Ergebnis- und Finanzrechnung.

Die Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten analytische Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen. Die Einzelfallprüfungen erfolgten auf Basis von Stichproben und der bewussten Auswahl von Prüfposten. Art und Umfang sowie die Ergebnisse der Prüfungshandlungen wurden in den Arbeitspapieren dokumentiert.

Im Rahmen dieser Vorgehensweise sowie unter Beachtung der Beauftragung hat das Rechnungsprüfungsamt an einzelnen körperlichen Bestandsaufnahmen nicht teilgenommen. Durch Stichproben wurde sich von der Ordnungsmäßigkeit der Fortschreibung auf den Vorjahresbilanzstichtag und der Bewertung überzeugt. Saldenbestätigungen von fremden Dritten für Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen wurden nicht eingeholt. Durch alternative Prüfungshandlungen hat das Rechnungsprüfungsamt sich von der Werthaltigkeit der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen überzeugt. Den Bestand an liquiden Mitteln sowie den Umfang der Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen und zur Liquiditätssicherung hat das Rechnungsprüfungsamt anhand der entsprechenden Kontoauszüge und der eingeholten Bankbestätigungen überprüft.

Die Angaben im Anhang wurden auf die rechtlichen Anforderungen, erforderlichen Angaben sowie auf Plausibilität und Übereinstimmung mit den während der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnissen überprüft.

Ich habe die Prüfung in der Zeit zwischen Oktober 2018 bis März 2019 (mit Unterbrechungen) in den Räumen des Rathauses der Gemeinde Wustermark durchgeführt. Es handelte sich um eine begleitende Prüfung.

Die erbetenen Auskünfte und Nachweise sind mir vom gesetzlichen Vertreter der Gemeinde und den mir benannten Mitarbeitern bereitwillig erteilt worden.

Der Bürgermeister der Gemeinde Wustermark hat in einer berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich versichert, dass in dem vorläufigen Jahresabschluss zum 31.12.2016 alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt sowie alle erforderlichen Angaben gemacht worden sind. Gleichzeitig wurde mir bestätigt, dass besondere Umstände, die die Vermögens-, Finanz- und Schuldenlage nachhaltig verschlechtern könnten, nicht bestehen. Zudem wurde mir versichert, dass Ge-

setzesverstöße, die Bedeutung für den Inhalt des Jahresabschlusses und Lageberichtes haben können, nicht bestanden.

5. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

5.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

5.1.1 Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2015

Der Jahresabschluss der Gemeinde Wustermark zum 31. Dezember 2015 wurde durch das Rechnungsprüfungsamt Nauen geprüft. Die Gemeindevertreter der Gemeinde Wustermark beschlossen in ihrer öffentlichen Sitzung am 28.08.2018 über den geprüften Jahresabschluss gemäß § 85 Abs. 3 BbgKVerf und erteilten dem Hauptverwaltungsbeamten Entlastung (Beschluss: B-143/2018 und B-144/2018).

Diese Beschlüsse wurden im Amtsblatt 06/2018 für die Gemeinde Wustermark vom 28.09.2018 ortsüblich bekannt gegeben.

5.1.2 Organisation der Buchführung

Die Gemeinde Wustermark erstellt ihren Jahresabschluss gemäß den Vorschriften der BbgKVerf und der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinden im Land Brandenburg (KomHKV) sowie in Anlehnung an handelsrechtliche Vorschriften. Die Gemeinde Wustermark hat zum 01.01.2011 ihr Rechnungswesen auf eine kaufmännische doppelte Buchführung (Doppik) umgestellt. In der Finanzbuchhaltung wird die Software der Firma C.I.P. Gesellschaft für Kommunale EDV-Lösungen mbH, Erfurt eingesetzt. In der aktuellen Prüfung war auffällig, dass durch Umstrukturierungen innerhalb der Softwaregesellschaft im Jahr 2016 rückwirkend bis zum Jahr 2012 eine Umstellung bzw. Anpassung der Zuordnungen/ Absummierungen am System vorgenommen wurde, die Kontenzuordnungen änderten. Werte änderten sich nicht, aber die Zuordnung einzelner Konten zu den Positionen in Bilanz und Finanzrechnung.

Um die ordnungsgemäße Erledigung der Aufgaben der Buchführung und des Zahlungsverkehrs unter besonderer Berücksichtigung des Umgangs mit Zahlungsmitteln sowie die Verwahrung und Verwaltung von Wertgegenständen sicherzustellen, sind von dem Hauptverwaltungsbeamten in einer Dienstanweisung nähere Vorschriften unter Berücksichtigung der

örtlichen Gegebenheiten erlassen worden. Diese Dienstanweisung nach § 44 KomHKV trat zum 01.01.2015 in Kraft.

5.1.3 Belegwesen des Jahresabschlusses

Die Belegfunktion ist erfüllt. Der dem Jahresabschluss zu Grunde liegende Buchungsstoff ist kontenmäßig klar und übersichtlich geordnet. Das Belegwesen ist geordnet. Die Nachprüfbarkeit anhand des Belegwesens im Zusammenhang mit den geführten Büchern und sonstigen Unterlagen ist gewährleistet.

5.1.4 Ordnungsmäßigkeit der Buchführung

Die im Hinblick auf den Jahresabschluss geprüften Unterlagen einschließlich des Belegwesens entsprechen damit nach meinen Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.

Die Geschäftsvorfälle wurden vollständig, fortlaufend und zeitgerecht erfasst. Die Belege wurden ordnungsgemäß angewiesen, ausreichend erläutert und übersichtlich abgelegt. Die Zahlen der Vorjahresbilanz wurden richtig im Berichtsjahr vorgetragen. Der Jahresabschluss wurde aus der Buchführung zutreffend entwickelt und von der Gemeinde aufgestellt.

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem gewährleistet eine vollständige, richtige und zeitnahe Erfassung, Verarbeitung und Aufzeichnung der Daten der Rechnungslegung.

Die Bestandsnachweise der Vermögensgegenstände, des Kapitals, der Schulden, der Rückstellungen, der Sonderposten, der Bilanzierungshilfen und der Rechnungsabgrenzungsposten sind erbracht.

Bei der Prüfung wurden keine Sachverhalte festgestellt, die dagegen sprechen, dass die von der Gemeinde getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen geeignet sind, die Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme zu gewährleisten.

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach meiner Feststellung den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht.

5.1.5 Jahresabschluss

Die Prüfungspflicht des Jahresabschlusses ergibt sich für die Gemeinde aus § 82 Abs. 3 BbgKVerf. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 wurde nach den geltenden Vorschriften aufgestellt.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 baut auf den geprüften Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 auf und ist richtig und vollständig aus den Büchern entwickelt.

Die Bilanz, die Ergebnisrechnung und die Finanzrechnung sind ordnungsgemäß aus der Buchführung abgeleitet. Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften wurden beachtet.

Die Gliederung der Ergebnis- und der Finanzrechnung sowie der Bilanz erfolgte nach den Schemata der §§ 4, 5 und 57 KomHKV.

Die Vermögensgegenstände und die Schulden sowie das Kapital, die Sonderposten und die Rechnungsabgrenzungsposten wurden nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Grundsätzen ordnungsmäßigerer Buchführung (GoB) angesetzt und bewertet; für erkennbare Risiken wurden Rückstellungen in ausreichendem Maße gebildet.

Die Gemeinde hat mit Wirkung zum 1. Januar 2010 eine Inventurrichtlinie erstellt. Nach dieser ist eine Inventur jährlich durchzuführen, in der Regel durch eine körperliche Bestandsaufnahme. Dies entspricht den Regelungen des § 35 KomHKV. Zum 1. Januar 2013 hat die Gemeinde eine Folgeinventurrichtlinie erlassen. Diese regelt, dass eine körperliche Bestandsaufnahme jährlich zu erfolgen hat. Dabei werden die Vermögensgegenstände nach Örtlichkeiten und Fachbereichen unterteilt. Jedes Jahr werden durch den Inventurverantwortlichen Teilbereiche festgelegt, die in dem betrachteten Haushaltsjahr körperlich geprüft werden. Die restlichen Anlagen werden in den Folgejahren durch eine körperliche Bestandsaufnahme überprüft. Diese werden ansonsten mit einer Buchinventur überprüft. Diesem Vorgehen ist aus wirtschaftlicher Sicht und auch aus rechtlicher Sicht der einschlägigen Inventurvorgaben durch den Gesetzgeber nichts entgegenzusetzen. Im Rahmen der Prüfung konnten keine Unregelmäßigkeiten festgestellt werden.

Die weiteren geprüften Unterlagen, insbesondere das Inventar und die Übersicht über die örtlich festgelegten Restnutzungsdauern sowie der Anhang entsprechen den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen.

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Nauen kommt zu dem Ergebnis, dass der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 ordnungsgemäß aus dem Inventar und den weiteren ge-

prüften Unterlagen abgeleitet worden ist und den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen entspricht.

5.1.6 Rechenschaftsbericht

Der Rechenschaftsbericht ist dem Schlussbericht als Anlage beigefügt. Die Gemeinde Wustermark hat sich entsprechend dem „Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse“ dazu entschlossen, nicht vollständig auf den Rechenschaftsbericht zu verzichten, sondern diesen für eine bessere Information der Adressaten zu verkürzen.

Die Prüfung ergab, dass der Rechenschaftsbericht

- mit dem Jahresabschluss sowie den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht;
- die Abweichungsanalyse der Jahresergebnisse zu den Haushaltsansätzen ausführlich vorgenommen wurde;
- insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde vermittelt;
- die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend darstellt sowie
- die gesetzlich erforderlichen Angaben und Erläuterungen unter Berücksichtigung der Aussagefähigkeit und berichterstattenden Nutzen der Angaben zum verspäteten Erstellungstermin enthält.

Dem Rechnungsprüfungsamt sind keine (weiteren) nach Schluss des Haushaltsjahres eingetretenen Vorgänge von besonderer Bedeutung bekannt geworden, über die zu berichten wäre, um die Aussagefähigkeit des Jahresabschlusses zu erhöhen.

5.1.7 Anlagen

Der Anhang enthält gem. § 58 KomHKV den gesetzlichen Vorschriften die notwendigen Erläuterungen der Bilanz, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung, insbesondere die von der Gemeinde angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze, sowie die sonstigen Pflichtangaben.

Mit Wirkung vom 15. Oktober 2018 trat das „Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse“ in Kraft. Demnach können Gemeinden und Ge-

meindeverbände bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse bis einschließlich dem Haushaltsjahr 2016 auf die Erstellung folgender Bestandteile verzichten:

- Teilrechnungen nach § 82 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BbgKVerf
- Rechenschaftsbericht nach § 82 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 BbgKVerf
- Anlagen,- Forderungs- und Verbindlichkeitspiegel nach § 82 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2-4 BbgKVerf.

Um diese Vorgehensweise vornehmen zu können, bedarf es eines Beschlusses der Gemeindevertretung. Die Gemeinde Wustermark macht von diesem Gesetz Gebrauch und es besteht ein diesbezüglicher Beschluss B-200/2018 der Gemeindevertreterversammlung. Die Gemeinde Wustermark verzichtet nicht auf alle möglichen Bestandteile, sondern der Anhang enthält weiterhin einen Anlagen,- Forderungs- und Verbindlichkeitspiegel nach § 82 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2-4 BbgKVerf sowie einen verkürzten Rechenschaftsbericht.

5.2 Gesamtaussage des Jahresabschluss

5.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Nach der auftragsgemäßen Prüfung stellt das Rechnungsprüfungsamt Nauen fest, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde Wustermark vermittelt.

5.2.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Es wird auf die Angaben im Anhang verwiesen.

Die folgenden wesentlichen Bewertungsgrundlagen, ausgeübten Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte sowie die wesentlichen wertbestimmenden Faktoren (Einfluss von wertbestimmenden Parametern auf die wesentlichen Bewertungsgrundlagen, Annahme und Ausübung von Ermessensentscheidungen) sind im Hinblick auf die Beurteilung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses besonders zu erwähnen.

- Die unbebauten und bebauten Grundstücke wurden mit den tatsächlich angefallenen Anschaffungskosten (incl. pauschaler Nebenkosten in Höhe von 5 von 100)

angesetzt. Falls keine Anschaffungs- und Herstellungskosten vorlagen bzw. nicht ermittelt werden konnten wurden diese nach den für die Gemeinde Wustermark geltenden Bodenrichtwerten, Stand 31.12.2009, bewertet.

- Die auf den Grundstücken errichteten baulichen Anlagen wurden getrennt von den Grundstücken mit den historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um die zeitanteiligen Abschreibungen bewertet. Für Bauwerke bei denen die historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht bekannt waren, erfolgte die Bewertung nach den Normalherstellungskosten (NHK 2000). Abweichungen von diesen Bewertungsmethoden sind im Anhang/Bewertungshandbuch dargestellt.
- Die Werte der Bauwerke des Infrastrukturvermögens wurden anhand von Zustandsklassen und Wertindizes ermittelt, sofern die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht mehr feststellbar waren. Bei der Bewertung des Grund und Bodens des Infrastrukturvermögens (Straßenfläche) wurde eine Vereinfachungsregel genutzt: Im planungsrechtlichen Innen- und Außenbereich der Gemeinde wurde der Grund und Boden grundsätzlich mit 1,00 EUR je m² angesetzt.
- Die Bewertung der Maschinen, technischen Anlagen und Fahrzeuge sowie der Betriebs- und Geschäftsausstattung erfolgte anhand der indizierten Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um die zeitanteiligen Abschreibungen.
- Der Binnenhafen Wustermark wird seit dem 01.04.2009 als BgA von der Gemeinde Wustermark betrieben. Für den BgA wird ein separater Jahresabschluss, durch einen von der Gemeinde beauftragten Steuerberater erstellt.
- Die Anlagen im Bau wurden entsprechend der zum Bilanzstichtag geleisteten Zahlungen für noch nicht fertig gestellte, aktivierungspflichtige Vermögensgegenstände bewertet.
- Bei den als Finanzanlagenvermögen ausgewiesenen Anteilen am Wasser- und Abwasserverband Havelland sowie den Anteilen an der Bahntechnologie Campus Havelland GmbH wurden die historischen Anschaffungskosten zur Bewertung herangezogen.

- Das Umlaufvermögen ist geprägt durch den Posten Grundstücke in Entwicklung. Es handelt sich weitestgehend um Grundstücke im Güterverkehrszentrum Wustermark (GVZ) und in den Wohngebieten „An der Siedlung“ sowie „Markauer Weg“, bei denen eine Veräußerungsabsicht seitens der Gemeinde Wustermark besteht. Diese wurden mit den tatsächlich angefallenen Anschaffungskosten (incl. pauschaler Nebenkosten in Höhe von 5 von 100) bewertet. Falls keine Anschaffungs- und Herstellungskosten vorlagen bzw. nicht ermittelt werden konnten wurden diese nach den für die Gemeinde Wustermark geltenden Bodenrichtwerten, Stand 31.12.2009, bewertet. Für Grundstücke im GVZ Wustermark, bei denen keine Anschaffungs- und Herstellungskosten vorlagen, wurde der Anfangswert nach BauGB berücksichtigt.
- Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände wurden zu Nennwerten angesetzt. Mögliche Ausfallrisiken wurden durch Wertberichtigungen angemessen berücksichtigt.
- Unter dem Posten der liquiden Mittel werden alle der Gemeinde Wustermark zuzuordnenden, zum Nennwert bilanzierten Bar- und Buchgeldbestände ausgewiesen.
- Für die zum Zeitpunkt der Aufstellung des Jahresabschlusses erkennbaren und am Stichtag des Jahresabschlusses vorliegenden ungewissen Verpflichtungen und Aufwendungen sind Rückstellungen in angemessener Höhe gebildet worden. Die Pensions- und Beihilferückstellungen sind mit dem versicherungsmathematischen Teilwert angesetzt, bei der Bemessung der Rückstellungen wurde ein Zinssatz von 5 % sowie eine jährliche Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge um 1,5% zugrunde gelegt.
- Verbindlichkeiten sind mit dem Rückzahlungsbetrag passiviert. Die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen bilden den wesentlichen Bestandteil der Verbindlichkeiten, sie wurden durch entsprechende Kontoauszüge und Saldenbestätigungen nachgewiesen.
- Die passiven Rechnungsabgrenzungsposten betreffen bereits in Vorjahren für den Zeitraum nach 2016 geleistete Zahlungen. Bei dem ausgewiesenen Betrag

handelt es sich im Wesentlichen um die laut Friedhofsgebührensatzung im Voraus für im Regelfall jeweils 15 bzw. 20 Jahre zu leistenden Grabnutzungsrechte.

5.2.3 Änderungen in den Bewertungsgrundlagen

Über die im Anhang dargestellten und ausgeübten Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte hinaus hat die Gemeinde keine weiteren ausgeübt.

5.2.4 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Im Berichtsjahr waren keine sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen mit wesentlichen Auswirkungen auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses zu verzeichnen

6. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR HAUSHALTSWIRTSCHAFT

6.1 Grundlage der Haushaltswirtschaft

6.1.1 Haushaltsplanverfahren

Der Beschluss der Haushaltssatzung 2016 durch die Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Wustermark erfolgte in der Sitzung am 23. Februar 2016 unter dem Beschluss B-010/2016.

Der Beschluss wurde gem. § 67 Abs. 4 BbgKVerf dem Landkreis Havelland als untere Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Die Haushaltssatzung enthielt genehmigungspflichtige Bestandteile – Kreditaufnahme von 500.000 €. Daher bestand gem. § 74 Abs. 2 BbgKVerf eine Genehmigungspflicht der von der Gemeindevertretung beschlossenen Haushaltssatzung durch die Kommunalaufsicht. Mit Bescheid vom 4. April 2016 hat die Kommunalaufsicht die Kreditaufnahme versagt. Weiterhin wurden die unter § 3 der Haushaltssatzung festgelegten Verpflichtungsermächtigungen von insgesamt 4.000.0000 € durch die Kommunalaufsicht auf 2.797.000 € und für 2018 auf 397.100 € gesenkt. Weitere Verpflichtungsermächtigungen

wurden nicht genehmigt. Mit dem Beschluss B-043/2016 war die Gemeindevertretung der Genehmigung der Kommunalaufsicht mit den darin enthaltenen Festsetzungen beigetreten.

Die Veröffentlichung der Satzung und des Beitrittsbeschlusses entsprechend § 67 Abs. 5 BbgKVerf erfolgte im Amtsblatt Nummer 2 der Gemeinde Wustermark vom 29 April 2016.

6.1.2 Haushaltssatzung 2016

Gem. § 65 Abs. 1 BbgKVerf hat die Gemeinde Wustermark für jedes Jahr eine Haushaltssatzung zu erlassen, in der die in § 65 Abs. 2 BbgKVerf aufgeführten Bestandteile festzusetzen sind.

Der Haushaltsplan enthält die in den §§ 65 Abs. 2 i.V.m. § 66 Abs. 1 BbgKVerf geforderten Angaben. Er beinhaltet den Gesamtergebnis- und den Gesamtfinanzplan für das Haushaltsjahr 2016. Teilergebnis- und Teilfinanzpläne auf Produktbereichsebene und Produktebene sind beigefügt.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	<u>15.425.100,00</u> EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	<u>16.766.400,00</u> EUR

außerordentlichen Erträge auf	<u>1.552.900,00</u> EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	<u>636.700,00</u> EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	<u>16.699.000,00</u> EUR
Auszahlungen auf	<u>17.896.600,00</u> EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	<u>13.918.000,00</u> EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	<u>15.645.900,00</u> EUR

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	<u>2.281.000,00</u> EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	<u>1.592.100,00</u> EUR

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	<u>500.000,00</u> EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	<u>658.600,00</u> EUR

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	<u>0,00</u> EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	<u>0,00</u> EUR

Der in der Satzung ausgewiesene Ergebnisfehlbetrag sollte aus vorhandenen Rücklagemitteln gedeckt werden. Daher war ein Haushaltssicherungskonzept nicht notwendig.

Im Haushaltsjahr wurde eine Neuaufnahmen für Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ursprünglich in Höhe von 500 T€ festgesetzt, die aber keine Genehmigung durch die Kommunalaufsicht erhielt.

Verpflichtungsermächtigungen wurden mit 4.000.000 € im Haushaltssatzung festgesetzt. Durch die Kommunalaufsicht wurden 2.797.000 € für 2017 und für 2018 mit 697.100 € genehmigt und im Beitrittsbeschluss B-043/2016 der Gemeindevertretung beschlossen worden.

Die für das Haushaltsjahr 2016 festgesetzten Steuersätze belaufen sich für die Grundsteuer A auf 300 %, für die Grundsteuer B auf 430 % und für die Gewerbesteuer auf 330 %.

Darüber hinaus sind Stellenpläne für Beamte und tariflich Beschäftigte als Anlage zum Haushaltsplan beigefügt. Weiterhin sind Übersichten über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten, über die Entwicklung des Eigenkapitals, Instandhaltungsrückstellungen, sowie über die Verpflichtungsermächtigungen beigefügt.

Die gesetzlich geforderten Anlagen waren beigefügt.

6.2 Analyse des Jahresabschlusses auf Basis der Haushaltsplanung

Eine Analyse der tatsächlichen Ergebnisse in Gegenüberstellung zu den Werten der Haushaltsplanung ist im Rechenschaftsbericht zum Verständnis der Gesamtaussage des Jahresabschlusses erbracht worden. Es erfolgte durch das RPA eine Prüfung dieser Aussagen und Analyseergebnisse ohne Beanstandungen. Daher wird auf eine erneute Wiedergabe in diesem Bericht verzichtet.

6.3 Analyse des Jahresabschlusses auf Basis des Vorjahresabschlusses

6.3.1 Vermögens- und Schuldenlage

Nachfolgend wird die Bilanz nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten untergliedert und analysiert; dabei wurden kommunale Besonderheiten berücksichtigt.

Vermögens- und Kapitalstruktur

In der nachfolgenden Übersicht werden die Vermögens- und Kapital- sowie Schuldposten der Bilanz zum 31.Dezember 2016 zusammengefasst und analysiert.

Vermögensstruktur

	EUR	%
Langfristige Aktiva		
Immaterielle Vermögensgegenstände	19.903	0,03
Sachanlagen	56.887.004	86,83
Finanzanlagen	1.200.925	1,83
Langfristiges Vermögen	58.107.832	88,70
Kurzfristige Aktiva		
Vorräte	2.695.773	4,11
Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	497.259	0,76
Privatrechtliche Forderungen	408.606	0,62
Wertberichtigungen auf Gebühren, Beiträge, Steuern, Transferleistungen, sonstige öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Forderungen	-140.511	-0,21
Sonstige Vermögensgegenstände	488.770	0,75
Liquide Mittel	3.430.313	5,24
Rechnungsabgrenzungsposten	25.943	0,04
Kurzfristiges Vermögen	7.406.153	11,30
Gesamtvermögen	65.513.985	100,00

Kapitalstruktur

	EUR	%
Eigenkapital	23.049.229	35,18
Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand	19.333.111	29,51
Sonderposten aus Beiträgen, Baukosten- und Investitionszuschüssen	8.275.185	12,63
Sonstige Sonderposten	1.548.423	2,36
Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	461.871	0,70
Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	2.326.733	3,55
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	412.498	0,63
Rechnungsabgrenzungsposten	71.091	0,11
Sonstige Verbindlichkeiten	0	0,00
Langfristiges Fremdkapital	32.428.912	49,50
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	548.828	0,84
Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	6.850	0,01
Mittelfristige Rückstellungen aus Altersteilzeitverträgen	58.614	0,09
Mittelfristige Sonstige Rückstellungen	697.722	1,06
Mittelfristiges Fremdkapital	1.312.014	2,00
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	7.561.638	11,54
Kurzfristige Rückstellungen	140.143	0,21
Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Kassenkrediten	0	0,00
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	355.270	0,54
Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	42.915	0,07
Verbindlichkeiten ggb. Zweckverbänden	145	0,00
Sonstige Verbindlichkeiten	623.719	0,95
Kurzfristiges Fremdkapital	8.723.830	13,32
Gesamtkapital	65.513.984	100,00

Bei der Aufteilung der Kapitalstruktur bezüglich der Fälligkeiten bzw. Fristigkeiten wurden folgende Annahmen getroffen:

Hinsichtlich der Rückzahlungs- bzw. Erfüllungsfrist wird unterschieden zwischen kurz-, mittel- und langfristigem Fremdkapital. Die Gliederung der Fristigkeiten wird wie folgt vorgenommen:

- kurzfristiges Fremdkapital: bis 1 Jahr
- mittelfristiges Fremdkapital: 1 - 5 Jahre
- langfristiges Fremdkapital: über 5 Jahre.

6.3.2 Darstellungen zu Einzelpositionen der Bilanz zum 31. Dezember 2016

Eine Darstellung der Veränderungen der einzelnen Bilanzpositionen gegenüber dem Vorjahr ist im Anhang zum Jahresabschluss der Gemeinde Wustermark zum 31.12.2016 sehr ausführlich zum Verständnis der Gesamtaussage des Jahresabschlusses erbracht worden. Es erfolgte durch das RPA eine Prüfung dieser Aussagen und Analyseergebnisse ohne Beanstandungen. Daher werden in diesem Bericht Analysekenzzahlen und einige zusätzliche Positionserläuterungen aufgeführt.

Die Kennzahl im Bereich des Anlagevermögens stellt sich wie folgt dar:

	31.12.2016
Anlagenintensität in %	88,7
<u>Anlagevermögen x 100</u>	
Bilanzsumme	

Die Kennzahl Anlagenintensität zeigt, dass eine kommunale Bilanz grundsätzlich dadurch geprägt ist, dass der wesentliche Anteil der Bilanzsumme aus Anlagevermögen besteht.

Zusätzlich zu den im Anhang gemachten Erläuterungen, sind zum Anlagevermögen folgende Anmerkungen zu erwähnen:

Der Wasser- und Bodenverband ist nicht im **Finanzanlagevermögen** aktiviert. Es handelt sich um einen Verband nach dem Wasserverbandsgesetz (WVG) sowie nach dem Brandenburgischen Wassergesetz (BbgWG). Die Mitgliedschaft an einem sondergesetzlichen Wasserverband wird nicht bilanziert, da es an einem aus der Mitgliedschaft resultierenden selbständig verwertbaren Vermögensgegenstand im wirtschaftlichen Eigentum der Gemeinde fehlt. Es erfolgt eine Darstellung zu Informationszwecken im Anhang.

Die Gemeinde hat auf die nicht einzelwertberechtigten **Forderungen** eine Pauschalwertberichtigung in Höhe von 4 % zur Abdeckung des allgemeinen Ausfallrisikos gebildet. Insgesamt wurden Wertberichtigungen von TEUR 141 berücksichtigt.

Eine Analyse des Eigenkapitals ergab:

31.12.2016

Eigenkapitalquote I in %

35,2

$\frac{\text{Eigenkapital} \times 100}{\text{Bilanzsumme}}$

Eigenkapitalquote II in %

80,4

$\frac{(\text{Eigenkapital} + \text{Sonderposten}) \times 100}{\text{Bilanzsumme}}$

Die Eigenkapitalquote der Gemeinde Wustermark zum 31. Dezember 2016 beträgt 35,2 %. Unter zusätzlicher Berücksichtigung der Sonderposten, die bei zweckentsprechender Verwendung eigenkapitalähnlichen Charakter haben, errechnet sich die sogenannte Eigenkapitalquote II, die zum Bilanzstichtag 80,4 % beträgt.

Die gebildeten Sonderposten aus investiven Schlüsselzuweisungen nach dem Finanzausgleichsgesetz (BbgFAG) werden jährlich mit einem Zwanzigstel aufgelöst.

Detaillierte Darstellungen der Sonderposten Rückstellungen und Rücklagen sind dem in der Anlage befindlichen Anhang zu übernehmen.

Alle weiteren Erläuterungen zu den Bilanz-, Finanz- und Ergebnisrechnungspositionen sind im Anhang ausführlich dargestellt und entsprechen den gewonnenen Prüfungsergebnissen des Rechnungsprüfungsamtes.

7. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

Nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung hat das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Nauen den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 nebst Anhang und dem gekürzten Rechenschaftsbericht der Gemeinde Wustermark mit dem folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen:

„Ich habe den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, sowie Anhang - unter Einbeziehung des Haushaltsplanes 2016, der Buchführung, des Inventars und des Rechenschaftsberichtes der Gemeinde Wustermark für das Haushaltsjahr vom 01. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016 geprüft. Buchführung und die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften des Landes Brandenburg inklusive des „Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse“ vom 15. Oktober 2018, den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des Bürgermeisters der Gemeinde und der Kämmerin. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung des Haushaltsplanes, der Buchführung, des Inventars, den Anlagen sowie dem Rechenschaftsbericht abzugeben.

Ich habe die Jahresabschlussprüfung nach § 104 BbgKVerf unter Beachtung der IDR Prüfungsleitlinie 200 „Leitlinien zur Durchführung von kommunalen Jahresabschlussprüfungen“ und dem Leitfaden für die Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse (Brandenburg) vorgenommen. Planung und Durchführung der Prüfung waren danach ausgelegt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gemeinde Wustermark sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Inventar, Jahresabschluss und Anlagen überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters der Gemeinde sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und der Anlagen.

Ich bin der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung bildet.

Die Prüfung hat zu keinen Einschränkungen geführt.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entsprechen der Jahresabschluss und die geprüften Anlagen den gesetzlichen Vorschriften. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde Wustermark. Der Rechenschaftsbericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde und stellt die Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Entlastungsvorschlag

Die Rechnungsprüfung spricht nach § 104 Abs. 4 BbgKVerf folgende Empfehlung aus:

- 1.) den Jahresabschluss 2016 zu beschließen sowie
- 2.) dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2016 die Entlastung zu erteilen.

Nauen, den 1. April 2019


Jenny Fleischer
Dipl. Kffr.
Rechnungsprüfungsamt der Stadt Nauen

ANLAGE A

RECHNUNGSPRÜFUNGSAMT NAUEN



**Bestätigungsvermerk
Jahresabschlusses
der Gemeinde
Wustermark**

zum 31.12.2016



Stand: 1. April 2019

BESTÄTIGUNGSVERMERK

„Ich habe den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, sowie Anhang - unter Einbeziehung des Haushaltsplanes 2016, der Buchführung, des Inventars und des Rechenschaftsberichtes der Gemeinde Wustermark für das Haushaltsjahr vom 01. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016 geprüft. Buchführung und die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften des Landes Brandenburg inklusive des „Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse“ vom 15. Oktober 2018, den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des Bürgermeisters der Gemeinde und der Kämmerin. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung des Haushaltsplanes, der Buchführung, des Inventars, den Anlagen sowie dem Rechenschaftsbericht abzugeben.

Ich habe die Jahresabschlussprüfung nach § 104 BbgKVerf unter Beachtung der IDR Prüfungsleitlinie 200 „Leitlinien zur Durchführung von kommunalen Jahresabschlussprüfungen“ und dem Leitfaden für die Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse (Brandenburg) vorgenommen. Planung und Durchführung der Prüfung waren danach ausgelegt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gemeinde Wustermark sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Inventar, Jahresabschluss und Anlagen überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters der Gemeinde sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und der Anlagen.

Ich bin der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung bildet.

Die Prüfung hat zu keinen Einschränkungen geführt.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entsprechen der Jahresabschluss und die geprüften Anlagen den gesetzlichen Vorschriften. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde Wustermark. Der Rechenschaftsbericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde und stellt die Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Entlastungsvorschlag

Die Rechnungsprüfung spricht nach § 104 Abs. 4 BbgKVerf folgende Empfehlung aus:

- 1.) den Jahresabschluss 2016 zu beschließen sowie
- 2.) dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2016 die Entlastung zu erteilen.

Nauen, den 1. April 2019



Jenny Fleischer

Dipl. Kffr.

Rechnungsprüfungsamt der Stadt Nauen

ANLAGE B

ANLAGE C